

Für die Beamten der Zivilverwaltung, die Geistlichen und anderen kirchlichen Beamten beträgt die Abfindungssumme das Dreifache des Unterschieds zwischen dem Jahresbetrage der ihnen nach diesem Gesetze zustehenden Versorgungsgebühren und der ihnen daneben zustehenden Zivilpension einerseits und dem Jahresbetrage der ihnen bisher insgesamt zustehenden Pensionsgebühren andererseits.

Die Vorschrift des § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1921 in Kraft. Nachzahlungen für einen vor dem 1. Januar 1921 liegenden Zeitraum finden nicht statt.

§ 12.

Die auf Grund der bisher geltenden Gesetze zu zahlenden Versorgungsgebühren werden nach dem 1. Januar 1921 so lange weitergezahlt, bis die Gebühren nach diesem Gesetze festgestellt sind. Die Feststellung erfolgt rückwirkend vom 1. Januar 1921 an; die nach Satz 1 gezahlten Beträge sind anzurechnen. Sind die nach diesem Gesetze festgestellten Gebühren niedriger als die bisher gewährten Gebühren, so tritt die Minderung mit dem Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des Bescheids folgt.

§ 13.

Der Lauf der in den §§ 49 und 54 des Reichsversorgungsgesetzes bezeichneten Fristen beginnt für die im § 1 genannten Hinterbliebenen frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 14.

Sofern in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten sich ergeben, kann der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Ausgleich gewähren.

§ 15.

Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Reichsarbeitsminister.

* * *

Gesetz

über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden (Kriegspersonenschädengesetz)

§ 1.

Reichsangehörige, die durch den letzten Krieg innerhalb oder außerhalb des Reichsgebiets Schädigungen an Leib oder Leben erlitten haben und nicht zu den nach dem Reichsversorgungsgesetze vom 12. Mai 1920

(Reichsgesetzbl. S. 989) versorgungsberechtigten Personen gehören, erhalten mit Wirkung vom 1. April 1920 für sich und ihre Hinterbliebenen Versorgung. Diese bestimmt sich nach dem Reichsversorgungsgesetze nebst den Ausführungsbestimmungen, soweit nicht die nachfolgenden Vorschriften etwas anderes enthalten.

Mit Genehmigung der Reichsregierung kann die Versorgung auch solchen Zivilpersonen gewährt werden, welche die Reichsangehörigkeit nicht besitzen.

§ 2.

Als durch den letzten Krieg verursacht gelten Schädigungen an Leib oder Leben, die unmittelbar hervorgerufen sind

1. durch kriegerische Unternehmungen deutscher, verbündeter oder fremder geregelter oder ungeregelter Streit- oder Wehrkräfte;
2. durch Festhaltung, Abschiebung, Verschleppung oder sonstige Gewalttaten, durch die Flucht vor solchen Geschehnissen sowie durch die im § 2 des Verdrängungsschädengesetzes (Reichsgesetzbl. 1921 S. 1021) aufgeführten Handlungen, soweit diese schädigenden Ereignisse auf Maßnahmen feindlicher Behörden oder auf die Bedrohung durch solche oder feindliche Streitkräfte oder einzelne Angehörige dieser zurückzuführen sind;
3. durch von deutschen Behörden amtlich für unmittelbare Zwecke der Kriegführung verwendete Zivilpersonen während der Ausführung ihrer Dienste, gleichviel ob sie selbst oder Dritte den Schaden erlitten haben; gleiches gilt zugunsten der bezeichneten Zivilpersonen, sofern sie bei Ausführung ihrer Dienste von Dritten geschädigt wurden; für die Versorgung der im § 96 des Reichsversorgungsgesetzes genannten Personen gilt jedoch ausschließlich das Reichsversorgungsgesetz;
4. durch die in Nr. 2 bezeichneten schädigenden Ereignisse, soweit sie außerhalb des Reichsgebiets von fremden Behörden, behördenähnlichen Organisationen oder Banden, von geregelten oder ungeregelten Streitkräften oder einzelnen solchen angehörenden oder nahestehenden Personen oder aus politischen Gründen von sonstigen Einzelpersonen im Laufe politischer, mit dem Kriege im Zusammenhange stehender Wirren veranlaßt worden sind.

§ 3.

Die im § 2 genannten schädigenden Ereignisse stehen einer Dienstbeschädigung im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes gleich. Der Zeitpunkt dieser Ereignisse tritt bei Anwendung der §§ 28 und 45 des Reichsversorgungsgesetzes an die Stelle der Militärdienstzeit.

§ 4.

Beschädigten, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird Heilbehandlung und ferner soziale Fürsorge nach den §§ 21 und 22 des Reichsversorgungsgesetzes gewährt; ihnen steht eine Rente von

20 vom Hundert der nach dem Reichsversorgungsgesetze zu gewährenden Gebührrnisse zu, wenn dem Unterhaltspflichtigen infolge der Beschädigung besondere Aufwendungen erwachsen.

§ 5.

Die Rente eines Beschädigten beträgt

- 30 vom Hundert der nach dem Reichsversorgungsgesetze zu gewährenden Gebührrnisse, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat;
- 60 vom Hundert dieser Gebührrnisse, wenn er das 15. Lebensjahr vollendet hat;
- 80 vom Hundert, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat;
- 100 vom Hundert, wenn er das 17. Lebensjahr vollendet hat.

§ 6.

Den Hinterbliebenen eines infolge der im § 2 genannten Ereignisse Verstorbenen steht Sterbegeld zu. Es ist nicht erforderlich, daß der Verstorbene Rentenempfänger gewesen ist.

Nachzahlungen für die vor der Verkündung dieses Gesetzes liegende Zeit finden nur im Falle der Bedürftigkeit der Hinterbliebenen statt.

§ 7.

Der Witwer erhält eine Witwerrente auf die Dauer der Bedürftigkeit, wenn die infolge der Beschädigung verstorbene Ehefrau wegen der Erwerbsunfähigkeit ihres Mannes seinen Lebensunterhalt wesentlich aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten hat.

Für die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit des Witwers gelten die Vorschriften des § 37 Abs. 3 des Reichsversorgungsgesetzes entsprechend.

Die Witwerrente beträgt 60 vom Hundert der Vollrente, die der Verstorbenen im Falle der Erwerbsunfähigkeit bei Lebzeiten zugestanden hätte.

§ 8.

Ist der Vater der Waisen infolge einer Beschädigung gestorben, so gelten die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes.

Ist die Mutter der Waisen (§ 41 des Reichsversorgungsgesetzes) infolge einer Beschädigung gestorben, so erhalten diese Waisenrente, wenn der Vater der Waisen nicht mehr lebt oder wenn er Witwerrente bezieht. Die Waisenrente beträgt, wenn der Vater lebt, 25 vom Hundert, wenn er nicht mehr lebt, 40 vom Hundert der Vollrente der Verstorbenen.

§ 9.

Auf die nach diesem Gesetze Versorgungsberechtigten finden die Vorschriften des Schwerbeschädigtengesetzes vom 6. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 458) entsprechende Anwendung.

Bei Beschädigungen, für die Versorgung nur nach diesem Gesetze

gewährt wird, finden die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes über das Übergangsgeld (§ 32), den Beamtenchein (§ 33), die Witwenbeihilfe (§ 40) und die Waisenbeihilfe (§ 42) keine Anwendung.

§ 10¹⁾.

Die Kosten der sozialen Fürsorge mit Ausnahme der Verwaltungskosten trägt das Reich; für die Verwaltungskosten gelten das Gesetz vom 8. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1066) und die Ausführungsbestimmungen hierzu entsprechend.

§ 11.

Der Anspruch ist zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von sechs Monaten anzumelden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Beschädigte von dem Schaden oder der Hinterbliebene von dem Tode des Beschädigten in zuverlässiger Weise Kenntnis erlangt hat, frühestens aber mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes; sie soll jedoch nicht vor dem 30. September 1923 ablaufen.

Nach Ablauf der Frist kann der Anspruch noch angemeldet werden, wenn die Vorschriften der §§ 53, 54 Abs. 2 des Reichsversorgungsgesetzes erfüllt sind.

§ 12.

Ein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einer amtlichen Stelle bereits gestellter Antrag auf Gewährung von Vorentscheidung oder von Vorschüssen gilt als Anmeldung im Sinne des § 11.

§ 13.

Für das Erlöschen und Ruhen des Rechtes auf Versorgung nach diesem Gesetze gelten die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes. Das Recht auf Versorgungsgebühren ruht außerdem

1. neben Renten und Bezügen aus der reichsgesetzlichen Unfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung;
2. neben Bezügen aus den für Beamte geltenden Unfallfürsorgegesetzen;
3. neben Bezügen aus den für Gefangene geltenden Unfallfürsorgegesetzen,

und zwar in der Höhe dieser Bezüge und nur, wenn der Anspruch auf sie auf demselben schädigenden Ereignis beruht wie der Anspruch auf Versorgung nach diesem Gesetze.

§ 14.

Die Zahlung der Rente, die Heilbehandlung und die berufliche Ausbildung beginnt mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen hierfür

¹⁾ Nach § 42 der 3. Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 74) und § 1 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) gilt § 10 als überholt, da die soziale Fürsorge vom 1. April 1924 ab den Ländern überlassen worden ist.

erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt oder das der Anmeldung entgegenstehende Hindernis eingetreten ist.

Im übrigen gelten für den Beginn, die Änderung und das Aufhören der Versorgung die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes.

§ 15.

Vorschüsse und Vorentscheidungen, die der Beschädigte auf Grund der Beschädigung oder die Hinterbliebenen auf Grund des Todes des Beschädigten im Hinblick auf den Erlaß dieses Gesetzes aus Mitteln des Reichs, der Länder oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes bereits erhalten haben, sind ihnen auf die nach diesem Gesetze für die gleiche Zeit zu zahlenden Gebühren anzurechnen. Das gleiche gilt für Entschädigungen, die dem Beschädigten oder seinen Hinterbliebenen aus den bezeichneten Gründen von deutschen Behörden oder den Behörden der Besatzungsmächte gewährt sind oder werden. Das Reich hat die von den Ländern oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes geleisteten Vorschüsse und Vorentscheidungen im Rahmen dieses Gesetzes zu erstatten.

§ 16.

Für die nach diesem Gesetz erforderlichen Entscheidungen im Verwaltungs- und Spruchverfahren sind die Behörden zuständig, die für die Feststellung der nach dem Reichsversorgungsgesetz zu gewährenden Gebühren zuständig sind.

§ 17.

Das Verfahren vor den im § 16 bezeichneten Behörden richtet sich nach den Vorschriften, die für die Durchführung des Reichsversorgungsgesetzes gelten.

§ 18.

Die Ansprüche für Schäden an Leib und Leben, die im Zusammenhange mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr unmittelbar verursacht werden, bestimmen sich für die Zeit vom 1. April 1920 ab nach den Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß sie sich gegen das Land richten, in dem der Schaden entstanden ist; durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß an Stelle des Landes ganz oder zum Teil die Gemeinden oder Gemeindeverbände ersatzpflichtig sind, in deren Bezirk der Schaden entstanden ist. Dies gilt auch für die in den §§ 43, 44 des Reichsversorgungsgesetzes genannten Personen, sofern der Tod ihres Ernährers auf die im Satze 1 bezeichneten Umstände zurückzuführen ist; entsprechendes gilt auch für den Witwer (§ 7). Wenn bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden eines Betroffenen mitgewirkt hat, so findet § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Für das Verfahren gelten die §§ 16, 17 dieses Gesetzes, und zwar auch, soweit Ansprüche für die Zeit vor dem 1. April 1920 erhoben werden.

Die Kosten der Versorgung für die durch innere Unruhen verursachten Personenschäden tragen vorbehaltlich anderer landesgesetzlicher Regelung in Höhe von zwei Dritteln das Land, in dem der Schaden entstanden ist, und in Höhe von einem Drittel die beteiligte Gemeinde. Die Landeszentralbehörde kann den Anteil leistungsschwacher Gemeinden höheren Gemeindeverbänden ganz oder zum Teil auferlegen. Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, daß wirtschaftlich und örtlich zusammenhängende Gemeinden für die Erstattung als eine einheitliche Gemeinde zu gelten haben.

§ 19.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, in Fällen, in denen sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes Härten oder besondere Schwierigkeiten ergeben, einen Ausgleich zu gewähren.

§ 20.

Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

* * *

7) Gesetz zur endgültigen Regelung der Liquidations- und Gewaltschäden (Kriegsschädenschlußgesetz).

30. März 1928. (R.G.Bl. 1928 I S. 120.)

§ 1.

Die im § 1 des Reichsentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 305) vorgesehene endgültige Regelung der Liquidationsschäden sowie die endgültige Regelung der Gewaltschäden erfolgen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Liquidationsschäden sind Schäden im Sinne des Liquidationsschädengesetzes in der Fassung vom 20. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1148). Gewaltschäden sind Schäden im Sinne der Gewaltschädenverordnung vom 28. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1018, 1158).

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2.

Einem Geschädigten, der einen Liquidations- oder Gewaltschaden im Sinne des § 1 Abs. 2 (Schaden) erlitten und hierfür eine Nachentschädigung auf Grund der Nachentschädigungsrichtlinien vom 25. März 1925 (Reichsministerialbl. S. 245) bereits erhalten hat oder noch erhält, wird eine Schlußentschädigung gewährt.

Eine Schlußentschädigung wird auch dann gewährt, wenn nach den Bestimmungen der Nachentschädigungsrichtlinien trotz Vorliegens eines entschädigungsfähigen Schadens eine Nachentschädigung nicht